

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf (AGB-E)

-Stand: 12.2018 –

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkauf (nachfolgend "AGB-E") gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Ewald Dörken AG (nachfolgend "wir" bzw. "uns") mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn die AGB-E bei späteren Verträgen nicht gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Aus der Annahme der Ware oder Dienstleistung kann nicht auf die Wirksamkeit oder die Einbeziehung anderer Bedingungen des Lieferanten geschlossen werden.
- 1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Abweichungen von unserer Bestellanfrage in seinem Angebot besonders hervorzuheben.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich (E-Mail genügt) abgefasst wurde. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung (E-Mail genügt) bestätigt haben.
- 2.2 Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir unser Angebot, vorbehaltlich eines vorzeitigen Widerrufs unsererseits, der vor Zugang einer Annahme des Angebots durch den Lieferanten jederzeit formfrei möglich ist, für eine Woche nach dem Datum der Bestellung aufrecht. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.3 Mit der Annahme der Bestellung versichert der Lieferant, dass er sich – insbesondere durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen – über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen sind wir an diese nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- 2.4 Die Annahme oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser AGB-E.
- 2.5 Die in unseren Bestellungen aufgeführte Bestell-Nr. und Lieferanten-Nr. sind bei Rechnungslegung sowie in sämtlichem Schriftverkehr anzuführen.
- 2.6 Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder einer gleich lautenden Urkunde innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.7 Abweichungen der Bestellungsannahme bezüglich Quantität und Qualität gegenüber unserer Bestellung sowie sonstige Änderungen gelten als ein neues Angebot des Lieferanten, welches erst zum Vertragsschluss führt, wenn wir dieses Angebot des Lieferanten schriftlich bestätigt haben.
- 2.8 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per E-Mail) mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Wir werden dem Lieferanten etwaige durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten, sofern uns der Lieferant die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung, schriftlich anzeigt.
Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, so hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist nach Ziffer 2.8 Satz 2 zu informieren. Bestätigen wir die Änderung nach Erhalt dieser Mitteilung, so verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
- 2.9 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines sachlich gerechtfertigten Grundes, insbesondere, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können, zu kündigen. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm bis zum Zugang dieser Erklärung erbrachte Teilleistung vergüten.

3 Liefertermine

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
- 3.2 Im Falle vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant dann nicht zur vorzeitigen Leistungserbringung befugt, wenn berechtigte betriebliche Belange einer vorzeitigen Annahme der Ware entgegenstehen (z.B. fehlende Lagerkapazität). Eine Abnahmeverweigerung unsererseits löst in diesen Fällen keinen Annahmeverzug aus. Eine vorzeitige Andienung führt nicht zur Vorverlagerung der Fälligkeit des Kaufpreises.
- 3.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 3.5 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir, gegebenenfalls nach einer entsprechenden Mahnung, das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. § 343 BGB bleibt vorbehalten.

4 Versand und Transport

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Werk einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. Erfolgt die Lieferung aufgrund einer besonderen Vereinbarung nicht frei Werk, hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- 4.2 Die Gefahr geht mit der Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 4.3 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Lieferanten Verpackungsmaterial entweder auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben oder zu entsorgen; eine Verpflichtung zur Rückgabe oder Entsorgung besteht für uns jedoch nicht. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.

5 Rechte an Bestellunterlagen / Eigentumssicherung

- 5.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (nachfolgend "Bestellunterlagen") behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf ihm überlassene Bestellunterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen nach unserer Wahl entweder vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 5.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern, nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen und dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur trägt der Lieferant. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant ohne besondere Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6 Dokumentation

- 6.1 Lieferscheine, Rechnungen und Paketzettel sind vom Lieferanten am Tage der Lieferung in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Monatsrechnungen sind uns vom Lieferanten bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zur Verfügung zu stellen.

7 Preise

- 7.1 Die Preise für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten verstehen sich - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, aber einschließlich Verpackungen, Fracht, Porto und einer diesbezüglich vereinbarten Versicherung. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung die Verpackung ausdrücklich nicht im Preis inbegriffen ist und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung dennoch nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum vom Lieferanten nachzuweisenden Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 7.2 Wenn nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine Preise nicht herabsetzt.

8 Rechnung, Zahlung und Abtretung

- 8.1 Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang mangelfreier Ware und Vorliegen der diesbezüglichen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend.
- 8.2 Die Bezahlung erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung innerhalb von vierzehn (14) Tagen abzüglich drei Prozent Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto, jeweils ab dem Zeitpunkt gemäß Ziffer 8.1. Unrichtige oder unvollständige Rechnungen führen nicht zum Beginn der vorgenannten Skonto- und Zahlungsfristen. Soweit wir bei Zahlungen an den Lieferanten zum Skontoabzug berechtigt sind, ist für die Berechnung der Skontofrist bei Auseinanderfallen des Eintreffens der Lieferung und des Zugangs der Rechnung das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgebend, soweit nicht eine andere Fälligkeit schriftlich vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 8.3 Erfolgt die Zahlung vereinbarungsgemäß durch Wechsel, trägt der Lieferant die Wechselsteuer und die marktüblichen Diskontospesen.
- 8.4 Zahlungen an den Lieferanten bedeuten grundsätzlich keine Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der vom Lieferanten erbrachten Leistung.
- 8.5 Forderungen des Lieferanten gegenüber uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft handelt.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 8.7 Eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten sind nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Abweichend vom § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche jedoch dreißig (30) Monate ab Gefahrübergang.
- 9.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten und Ablauf einer angemessenen Frist, die Nachbesserung auf dessen Kosten selber vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 9.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 9.4 Soweit die Lieferung für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, findet § 377 HGB mit folgenden Besonderheiten Anwendung:
- 9.4.1 Die Ware gilt erst als abgeliefert, wenn wir nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang erstmals die Möglichkeit hatten, sie zu untersuchen. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, an dem die Ware zur geschäftlichen Öffnungszeit auf unserem Betriebsgelände eintrifft. Die Übergabe an den Transporteur ist nicht ausreichend.
- 9.4.2 Die Genehmigungswirkung tritt nicht ein, wenn der Lieferant die Qualitätsabweichung infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßen Verhalten aber davon ausgehen musste, dass wir die Abweichungen nicht akzeptieren werden. Insbesondere bei Abweichungen von den technischen Mindestanforderungen ist die Genehmigungsfiktion ausgeschlossen.
- 9.4.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Bei verdeckten Mängeln ist es ausreichend, wenn diese binnen zehn (10) Werktagen nach deren Entdeckung angezeigt werden.
- 9.4.4 Mängel, die im Rahmen einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten als verdeckte Mängel.
- 9.5 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche schriftlich verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Ware erneut, es sei denn, wir mussten nach dem

Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10 Produkthaftung

- 10.1 Für Schäden, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt uns der Lieferant von der daraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern insoweit frei, als dass nicht auch ein Mitverschulden unsererseits für den Schaden ursächlich war. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die bestimmungsgemäße Nutzung und Verwertung der Liefergegenstände durch uns keine Patente, andere gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Bestellunterlagen (vgl. Ziffer 5.1) hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass durch die Verwendung der von uns überlassenen Bestellunterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen sowie weitere in diesem Zusammenhang überlassene Daten und Informationen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- 12.2 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 12.1 bestehen nicht für Bestellunterlagen, Daten und Informationen
- 12.2.1 welche bereits nachweislich öffentlich zugänglich sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Lieferanten zurückzuführen ist, öffentlich zugänglich werden,
- 12.2.2 welche nachweislich vor Überlassung durch uns schon rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung im Besitz des Lieferanten waren oder diesem bekannt waren, oder
- 12.2.3 welche dem Lieferanten nachweislich durch Dritte rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung offengelegt wurden, oder
- 12.2.4 welche nachweislich durch den Lieferanten ohne Zugang zu unseren vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, oder
- 12.2.5 nachweislich offenkundig sind oder offenkundig werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Lieferanten zurückzuführen ist, oder
- 12.2.6 welche durch schriftliche Erklärung von uns ausdrücklich freigegeben wurden, oder
- 12.2.7 welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. richterlicher Anordnung preisgegeben sind.
- 12.3 Der Lieferant versichert, dessen Mitarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 12.4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant (z.B. in Werbematerial, Broschüren, auf Websites etc.) nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 12.5 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 12. verpflichtet.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht - CISG).
- 13.2 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz.